

TILMAN NAGEL: *Das islamische Recht. Eine Einführung*. Westhofen: WVA-Verlag 2001. XIV, 386 S. ISBN 3-936136-00-9. € 37,50.

In dieser Einführung, die für angehende Orientalisten und eine interessierte Öffentlichkeit gedacht ist, will Verf. dem Leser das islamische Recht als eines der Kerngebiete des Islams erschließen und ihm einen „wertfreien“ Überblick über den Gegenstand geben, ihn so erfassen, „wie er sich demjenigen darbietet, der die einschlägigen Quellen studiert“.

Wie schon JOSEPH SCHACHTS *Introduction to the Islamic Law* (Oxford 1950) ist auch diese Einführung in zwei große Teile („Bücher“) gegliedert: einen systematischen Teil und eine Geschichte des islamischen Rechts. Beide Einführungen setzen jedoch unterschiedliche Akzente. SCHACHT bietet seinen Stoff in kurzen übersichtlichen Kapiteln in konziser Darstellung dar, klammert die Forschungsdiskussion aus, ermöglicht dem Leser jedoch durch eine ausführliche Literaturliste den Einstieg in dieselbe und in die weiterführende Literatur. Seine *Introduction* ist denn auch als Nachschlagewerk bequem zu nutzen. NAGELS Einführung hingegen ist als Gesamtlektüre konzipiert. Kurzinformation über einzelne Themen und Argumentationszusammenhänge gestalten sich trotz einer sehr nützlichen Liste der Termini eher schwierig.

Das erklärte Ziel des Verf. ist es: „... (a)ufzuzeigen, auf welche Art muslimische Rechtsgelehrte die Welt auslegen“. Der Verf. läßt die muslimischen Rechtsexperten selbst

¹ In: *Gottes ist der Orient. Gottes ist der Okzident. Festschrift für Abdoldjavad Falaturi zum 65. Geburtstag*. Hrsg. von U. TWORUSCHKA. Köln/Wien 1991, S. 40–46. Dieser Aufsatz liegt inzwischen auch in englischer Übersetzung vor in H. MOTZKI (Hrsg.): *Hadīth. Origins and Developments*. Aldershot: Ashgate/Variorum 2004, S. 309–316.

ausführlich zu Wort kommen und bietet Ausführungen, sprich übersetzten Zitaten aus ihren Werken, breiten Raum. Das islamische Recht wird somit aus der Perspektive der Rechtswissenschaftler präsentiert, wie sie sich in der von ihnen verfaßten Rechtsliteratur findet. Der zeitliche Schwerpunkt liegt in der Vormoderne.

Die Texte vermitteln wichtige Einblicke nicht nur in die durch den jeweiligen Rechtsgelehrten vertretene Exegese der heiligen Texte von Koran und Sunna und seine Begründung für die daraus abgeleiteten konkreten Rechtsregeln, sondern auch in Sprache, Stil, Methodik und Konzepte einschließlich der kasuistischen Argumentationsstruktur der Rechtgelehrten, welche häufig keinen – relevanten oder irrelevanten – Aspekt eines konstruierten Falles ausläßt und damit dem Leser an manchen Stellen doch eine gewisse „Belastung“ seiner Geduld abverlangt.

Im ersten Teil, unter dem Titel „Grundbegriffe“, behandelt Verf. die wichtigsten Begriffe des islamischen Rechts (*sharia*, *fiqh* etc.) und ordnet sie in einen entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang ein. Dabei orientiert er sich an der Anordnung der islamischen Rechtsbücher, beginnt, wie sie, mit den Ritualpflichten, welche dem Recht im eigentlichen Sinne (bzw. genauer: dem Recht nach moderner westlicher Definition!) stets vorangestellt werden und kommt dann zu den „zwischenmenschlichen Beziehungen“, welche die rechtlichen Beziehungen zwischen den Individuen umfassen: also Familienrecht, Handels-, und Erbrecht etc.

Diese auch formale Orientierung an dem Aufbau der islamischen Rechtsliteratur unterscheidet NAGELS Buch von den meisten anderen Abhandlungen zum islamischen Recht (u. a. auch von SCHACHTS *Introduction*), welche stillschweigend die Kategorien des europäischen Rechts (Familienrecht, Strafrecht etc.) mit islamischen Rechtsnormen füllen und sie damit aus ihrem originalen Verständniszusammenhang reißen.

Die Abhandlung des materiellen Rechts wird ergänzt durch die Beschreibung der wichtigsten Institutionen und Ämter (Rechtsprechung, Marktgerichtsbarkeit etc.).

Im zweiten, historischen Teil referiert Verf. ausführlich die muslimische Position zum Ursprung des islamischen Rechts anhand der Ausführung des Ägypters Muḥammad al-Ḥudārī aus dem Jahr 1920. Vergleichend bietet er einen kurzen Überblick über die von der modernen westlichen Islamwissenschaft erarbeiteten Forschungsergebnisse zur Entstehungsgeschichte des islamischen Rechts. Die autochthone, weitgehend traditionell geprägte Sicht al-Ḥudārīs einerseits und die wissenschaftliche und historisch-kritische Aufarbeitung der Quellen jener frühen Zeit durch die islamwissenschaftliche Forschung andererseits zeigt die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Positionen. An dieser Stelle erhält der Leser einen Einblick in die wissenschaftliche Forschungsdiskussion, die sonst an vielen Stellen zugunsten der Präsentation der Originaltexte zu wenig Raum erhält.

Im weiteren behandelt Verf. die Entstehung des Konzepts der *sharia*, die Diskussion der muslimischen Gelehrten über den Wirklichkeitsbezug der *sharia* und die Selbstbehauptung der *sharia*. Dabei wird die Darstellung regional auf Ägypten beschränkt. Die Neuzeit wird nur unzulänglich abgedeckt. Beschränkung tut not, jedoch hätte das Beispiel Ägyptens, welches im 19. Jh. unter starkem westlichen Einfluß stand und ohnehin von der islamwissenschaftlichen Forschung am ehesten in den Mittelpunkt gestellt wird, vielleicht noch um ein oder zwei weitere regionale Beispiele erweitert werden können, um einen gewissen Eindruck von den unterschiedlichen Rezeptionen westlicher Rechtsvorstellungen zu gewinnen. Zu denken wäre hier an Saudi-Arabien, oder vielleicht auch an den nachrevolutionären Iran.

Das Unternehmen, eine Geschichte des islamischen Rechts in seiner Gesamtheit, von der Frühzeit bis heute, zu schreiben, ist sicher, gemessen am zeitlichen Umfang, an

der Größe des geographischen Raumes, der bisher leider immer noch lückenhaften Erschließung der Texte (vor allem des Dokumentarmaterials), der zahlreichen ungelösten methodischen und inhaltlichen Streitpunkte in der Forschung (Entstehungsgeschichte des islamischen Rechts; Frage der Rechtspraxis; Konfrontation mit oder Assimilation an das moderne europäische Recht seit dem 19. Jh.) ein anspruchsvolles. Verf. thematisiert dies jedoch nicht. Ihm geht es darum, ein gut lesbares Buch zu schreiben, welches Zusammenhänge erschließt, Entwicklungen erklärt, den Positionen einzelner muslimischer Gelehrter viel Raum bietet. Die Belesenheit des Autors in der Quellenliteratur ist beeindruckend, seine Fähigkeit, diese in einen kohärenten Zusammenhang zu stellen, überzeugend. Das Buch ist als ein einführender, einheitlicher, gut und teilweise spannend zu lesender Text wärmstens zu empfehlen.

Offen bleibt die Frage, ob es – auch im Rahmen einer Einführung – sinnvoll ist, das islamische Recht in seiner Entwicklung und Ausprägung als eine harmonische Komposition darzubieten, also Fragen des Forschungsstandes und der Forschungsdiskussion weitgehend auszuklammern. Der vom Verf. in der Einleitung angekündigte „wertfreie“ Überblick über das Islamische Recht erfährt natürlich Einschränkungen allein schon unter dem regionalen Aspekt (Konzentration auf die arabischen Kernländer), zeitlich (durch den Schwerpunkt auf der Vormoderne) wie auch inhaltlich (sunnitisches Recht, Perspektive der Rechtsgelehrten, weitgehende Ausblendung der Rechtspraxis der vormodernen und heutigen Zeit). Nicht zuletzt liegt in der mit unleugbarer Kompetenz und großer Sachkenntnis getroffenen Textauswahl und ihrer Interpretation eine Gewichtung des Stoffes. Das Ergebnis ist trotz dieser einschränkenden Bemerkungen ein gut lesbares, durch die umfangreiche Präsentation von Quellen unglaublich informatives und detailreiches Buch, welches einen faszinierenden Einblick in die Gedankenwelt und Argumentationsstrukturen der sunnitischen Gelehrtenwelt eröffnet.

IRENE SCHNEIDER, Göttingen